

[REDACTED]
Bundesministerium der Verteidigung
Postfach 1328
53003 Bonn

vorab per E-Mail: BMVgRI1@bmvg.bund.de
parallel per Fax: 004903020043354209

Postanschrift: [REDACTED]

Korrespondenz
ausschließlich über:

E-Mail:
@fragdenstaat.de [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

11. Juni 2023

W I D E R S P R U C H
F A C H A U F S I C H T S B E S C H W E R D E

[REDACTED] ./ BMVg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch gem. §§ 69, 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen Ihren Bescheid vom 10. Mai 2023 mit dem Geschäftszeichen R I 1 – 39-22-17/A5/V372, V373 [Anlage 1] in o. g. Verfahren.

i. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 14. bzw. 16. Januar 2023 stellte ich über die Plattform „FragDenStaat“ des Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. zwei Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zur Herausgabe folgender Informationen:

„jegliche interne Kommunikation zum (bevorstehenden) Rücktritt von Frau Ministerin Christine Lambrecht bis einschließlich zum heutigen Tage“

sowie

„das Rücktrittsgesuch von Frau Ministerin Lambrecht wie in <https://www.tagesschau.de/inland/ruecktritt-lambrecht-101.html> erwähnt“

Nach einiger Korrespondenz zur zeitlichen Dauer der Antragsbearbeitung durch Ihr Haus wurden beide von mir gestellten Anträge mit Bescheid vom 10. Mai 2023 abschlägig beschieden. [Schriftverkehr: Anlage 2 und 3]

Gegen diese Entscheidung erhebe ich Widerspruch.

Die Ablehnung des Antrages vom 16. Januar 2023 („das Rücktrittsgesuch von Frau Ministerin Lambrecht“) wird mit vorliegendem Widerspruch nicht angegriffen. Die Begründung der Ablehnung ist nachvollziehbar und wird daher akzeptiert.

ii. **B e g r ü n d u n g**

Dem Widerspruch ist abzuhelpfen, da er zulässig und begründet ist.

Der von Ihnen benannte Grundsatz des Schutzes des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung (BVerfGE 67, 100, 139) ist mitnichten einschlägig im Verfahren.

In der pauschalen Anwendung Ihrerseits wird fälschlicherweise der gesamte Vorgang unter dem benannten Kernbereich befasst.

Nach Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestag [Anlage 3] heißt es dazu:

„Bei abgeschlossenen Vorgängen muss eine fallbezogene Abwägung zwischen dem Schutz der funktionsnotwendigen freien und offenen Willensbildung innerhalb der Regierung und dem parlamentarischen Informationsinteresse stattfinden.“

sowie

„Es besteht daher wohl kein Recht der Regierung pauschal die Herausgabe von Informationen begründungslos zu verweigern.“

Außerdem darf die Regierung nicht pauschal unter Berufung auf einen „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ die Herausgabe von Unterlagen verweigern (vgl. StGH Bremen, NVwZ 1989, 953 (955)). Diese Regelung ist speziell bei abgeschlossenen Vorgängen – wie im von mir angeforderten Falle – zu beachten, denn die Literatur sieht in diesem Falle ein ggf. überwiegendes öffentliches Interesse vor (vgl. Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 3. Aufl. (1995), Art. 44 Rdnr. 8.).

Weiterhin urteilt das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 13.12.2018 (7 C 19.17):

„Dieser funktionsbezogene Schutz [des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung] bezieht sich in erster Linie auf laufende Verfahren, bei denen im Falle der Kenntnisnahme Dritter ein Einfluss auf die anstehende Entscheidung im Sinne eines "Mitregierens Dritter" möglich wäre.“

sowie

„Während bei laufenden Vorgängen grundsätzlich der Hinweis auf die in dieser Situation gebotene Wahrung der Entscheidungsautonomie der Regierung genügt, kommt es bei abgeschlossenen Vorgängen zu einer Umkehr der Argumentationslast, die mit pauschalen Verweisen nicht erfüllt wird.“

Da es sich bei den im Antrag angeforderten Unterlagen unzweideutig um ein abgeschlossenes Verfahren – wie Sie es selbst im Bescheid vom 10. Mai 2023 schreiben – handelt, ist eine pauschale Ablehnung meines Antrages rechtswidrig. Dazu wäre außerdem eine ggf. Teilgewährung der angeforderten Unterlagen mit Schwärzungen zu prüfen, welche – laut Sachverhalt – nicht in Erwägung gezogen wurde.

Nach der Abwägung der Beurteilung über die Konsequenzen der Offenlegung der im Antrag angeforderten Unterlagen, ist zumindest ein Teilzugang zum.

Rein überobligatorisch weise ich darauf hin, dass unter die „interne Kommunikation“ jegliche Kommunikation innerhalb Ihres Hauses zu sehen ist. Dazu zählt unzweideutig auch jeder Schrift- oder E-Mail-Verkehr zwischen Mitarbeitern, welcher thematisch hinzuzuziehen ist.

Da diese Kommunikation weder Einblicke in den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung gibt noch ein „Mitregieren Dritter“ ermöglicht, entfällt der von Ihnen genutzte Versagungsgrund.

iii. Fachaufsichtsbeschwerde

Aus oben genannten Gründen erhebe ich weiterhin Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Verwaltungsakt gem. Art. 17 Grundgesetz.

Außerdem rüge ich die lange Dauer des Verfahrens von knapp vier Monaten. Für eine vollständige Ablehnung ist diese Verfahrensdauer nicht verständlich.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang des Widerspruchs kurz per E-Mail.

Zuletzt eine Bitte in eigener Sache: Bitte nutzen Sie wie bisher üblich vorzugsweise die Kommunikation – zumindest vorab – per E-Mail. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Anlage 1: Bescheid RI 1 – 39-22-17/A5/V372, V373 vom 10.05.2023

Anlage 2: Gesamter Schriftverkehr zur Anfrage V372

Anlage 3: Gesamter Schriftverkehr zur Anfrage V373

Anlage 4: „Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“, Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, 2006